

Förderverein

**zur Erforschung, Entwicklung und Erhaltung der Burg
Falkenstein e.V.**

in Flintsbach a.Inn

gegr. 2017

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein zur Erforschung, Entwicklung und Erhaltung der Burg Falkenstein". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er dient ausschließlich zur Erforschung, Entwicklung und Erhaltung der Burg Falkenstein und damit der Denkmalpflege.
2. Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zwecks wird der Verein ausschließlich Maßnahmen fördern, die im Zusammenhang mit der Erforschung, Entwicklung und Erhaltung der Burg Falkenstein in 83126 Flintsbach a.Inn, Petersbergweg 25, stehen. Die Burg steht im Eigentum der "Umwelt-, Kultur- und Sozialstiftung im Landkreis Rosenheim".
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die für den Vereinszweck erforderlichen und bestimmten Mittel werden durch Beiträge, Geld- und Sachspenden und sonstige Zuschüsse aufgebracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglieder angehören.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und durch deren Annahme seitens des Vorstands. Die Annahme der Beitrittserklärung kann nur verweigert werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins durch die Aufnahme des Antragstellers unmittelbar oder mittelbar gefährdet würden. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid; die Angabe von Gründen ist nicht verpflichtend.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter einer Frist von mindestens einem Monat auf den Schluss des Kalenderjahres zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer eigenen Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Mitglieder können sich im Einzelfall zu höheren Beitragszahlungen verpflichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 31.03. eines jeden Geschäftsjahres, für neu aufgenommene Mitglieder einen Monat nach Wirksamwerden der Aufnahme, fällig. Neu aufgenommene Mitglieder haben auch für das Geschäftsjahr, in dem ihre Aufnahme wirksam wird, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der dem Verein angehörenden Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.
2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 12 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8

Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen; über die Behandlung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Berechnung der Frist sind jeweils der Tag des Eingangs und der Tag des Zusammentritts der Mitgliederversammlung nicht einzubeziehen.

3. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch bestellte Personen vertreten.
4. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde oder wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen.

§ 8 Vorstand

1. Zu Mitgliedern des Vorstands können nur natürliche Personen gewählt werden.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - 3 Beisitzern
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Im Innenbereich wird Folgendes geregelt:
Der stellvertretende Vorsitzende darf den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt 3 Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt eine Neubesetzung dieses Vorstandspostens gem. Abs. 5 für die Dauer der restlichen Wahlperiode.
6. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer werden schriftlich und geheim gewählt. Die Beisitzer werden per Handaufheben gewählt, mit der Ausnahme, dass ein Fünftel der erschienenen Mitglieder eine schriftliche und geheime Wahl bestimmt.

§ 9 Protokolle

Über die Sitzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung

Das Vermögen des Vereins fällt bei dessen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die "Umwelt-, Kultur- und Sozialstiftung im Landkreis Rosenheim" mit der Auflage, dieses Vermögen entsprechend den Grundsätzen des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die am 09.10.2017 beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Flintsbach a.Inn, den 9. Oktober 2017

Vorsitzender:

Wolfgang Berthaler, Landrat

stellvertretender Vorsitzender:

Stefan Lederwascher, 1. Bürgermeister

Kassier

Marcus Edtbauer

Schriftführer:

Karl Seidl